



# Föderaler Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen

JAHRESBERICHT 2009

## 1. Übersicht über die Arbeitsweise

Durch das Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ist der Föderale Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen eingerichtet worden. Durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2006 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Föderalen Beschwerdeausschusses für den Zugang zu Umweltinformationen und den Königlichen Erlass vom 21. April 2007 zur Ernennung der Mitglieder des Föderalen Beschwerdeausschusses für den Zugang zu Umweltinformationen war es diesem Ausschuss möglich, seine Arbeit auch tatsächlich aufzunehmen. Durch den Königlichen Erlass vom 28. September 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. April 2007 zur Ernennung der Mitglieder des Föderalen Beschwerdeausschusses für den Zugang zu Umweltinformationen wurde der Präsident ersetzt. Als auch der neue Präsident zurücktrat und zudem der Vizepräsident ersetzt werden musste, erhielt der Ausschuss seine endgültige Zusammensetzung durch den Königlichen Erlass vom 19. September 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. April 2007 zur Ernennung der Mitglieder des Föderalen Beschwerdeausschusses für den Zugang zu Umweltinformationen. Der Erlass wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Oktober 2008 veröffentlicht. Die Mitglieder des Föderalen Beschwerdeausschusses leisteten am Donnerstag, dem 20. November 2008, den verfassungsmäßigen Eid vor Herrn Paul Magnette, Minister des Klimas und der Energie. Der Föderale Beschwerdeausschuss tagte zum ersten Mal am Freitag, dem 5. Dezember 2008. Die Geschäftsordnung wurde am 19. Januar 2009 verabschiedet und im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 2009 veröffentlicht. 2009 versammelte sich der Ausschuss neun Mal.

## 2. Beschlüsse und Stellungnahmen

### 2.1 Übersicht

Der Föderale Beschwerdeausschuss empfing 2008 drei Beschwerden und einen Antrag auf Stellungnahme. Diese wurden 2009 nach der Erstellung der Geschäftsordnung bearbeitet.

2009 empfing der Föderale Beschwerdeausschuss zwei Beschwerden und einen Antrag auf Stellungnahme. Dieser Antrag wurde 2010 bearbeitet.

### 2.2 2009 bearbeitete Beschwerden

| Beschluss            | Parteien  | Ergebnis                            |
|----------------------|---|-------------------------------------|
| BESCHLUSS Nr. 2009-1 | TEST ACHATs/FÖD<br>Volksgesundheit,<br>Sicherheit der Nah-<br>rungsmittelkette und<br>Umwelt                        | Zulässig, aber nicht be-<br>gründet |
| BESCHLUSS Nr. 2009-2 | VAN DER STRAE-<br>TEN/NERAS   | Zulässig und teilweise<br>begründet |
| BESCHLUSS Nr. 2009-3 | INTER<br>ENVIRONNEMENT<br>WALLONIE/FÖD<br>Volksgesundheit,<br>Sicherheit der Nah-<br>rungsmittelkette und<br>Umwelt | Zulässig und begründet              |
| BESCHLUSS Nr. 2009-4 | ORTEGAT-TRAEN/<br>FÖD Volksgesundheit,<br>Sicherheit der Nah-<br>rungsmittelkette und<br>Umwelt                     | Zulässig und teilweise<br>begründet |
| BESCHLUSS Nr. 2009-5 | TEST AANKOOP/FÖD<br>Volksgesundheit,<br>Sicherheit der Nah-<br>rungsmittelkette und<br>Umwelt                       | Zulässig, aber nicht<br>begründet   |

### 2.3 2009 bearbeitete Anträge auf Stellungnahme

| Stellungnahme               | Antragsteller   | Gegenstand   |
|-----------------------------|---|--|
| STELLUNGNAHME<br>Nr. 2009-1 | FÖD Volksgesundheit,<br>Sicherheit der Nah-<br>rungsmittelkette und<br>Umwelt | Verpflichtung,<br>Erläuterungen zu Um-<br>weltinformationen zu<br>erteilen |

### *2.3 Bekanntgabe der Beschlüsse und Stellungnahmen*

Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus enthält die Verpflichtung, Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses öffentlich zugänglich zu machen. Der Ausschuss hat daher zu Beginn seiner Amtsgeschäfte die nötigen Schritte unternommen, um eine Website zu entwickeln, die alle Informationen in Bezug auf den Ausschuss und somit ebenfalls seine Beschlüsse und Stellungnahmen umfasst. Trotz fortwährender Bemühungen des Ausschusses wurde 2009 das Online-Stellen der Website nicht mehr verwirklicht.

### **3. Gegen Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses eingelegte Beschwerden**

Gegen drei Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses wurde Beschwerde eingelegt.

1. Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009-2 (VAN DER STRAETEN/NERAS) wurde mit äußerster Dringlichkeit beim Staatsrat beantragt. Im Entscheid Nr. 192.371 vom 14. April 2009 lehnte der Staatsrat den Aussetzungsantrag ab. Anschließend reichte NERAS eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des Föderalen Beschwerdeausschusses ein. Diese Rechtssache ist noch anhängig.
2. Eine Nichtigkeitsklage wurde gegen den Beschluss Nr. 2009-3 (INTER ENVIRONNEMENT WALLONIE/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt) eingereicht von
  1. Bayer AG
  2. BASF AG
  3. Syngenta AG
  4. Belchim Crop Protection AG
  5. Belgische Vereinigung der Pflanzenschutzmittelindustrie VoG (Phytofar).
 Diese Rechtssache ist noch anhängig.
3. Eine Nichtigkeitsklage wurde außerdem von Test Achats gegen den Beschluss Nr. 2009-5 (TEST AANKOOP/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt) eingereicht. Auch diese Rechtssache ist noch anhängig.

## 4. Empfehlungen

### *4.1 Anwendung des Gesetzes vom 5. August 2006*

Der Ausschuss stellt fest, dass die in dem Gesetz festgelegten Fristen nicht immer erlauben, bei sehr *komplexen* Akten die nötigen Informationen zu sammeln und die beantragten Unterlagen vollständig zu untersuchen, um zu einer sorgfältigen und wohlüberlegten Entscheidung zu kommen. Die Möglichkeit, die Ausführungsfrist nach Maßgabe der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates zu verlängern, sollte am besten ausgeweitet werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es wenig sinnvoll ist, Fristen in ein Gesetz aufzunehmen, die in der Praxis nicht eingehalten werden können.

### *4.2 Bessere Rechtsstellung für den Ausschuss*

Der Föderale Beschwerdeausschuss hat festgestellt, dass seine Mitglieder nicht ausreichend gegen Haftungsklagen Interessenthabender geschützt sind. Er tritt dafür ein, dass eine Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 so schnell wie möglich vorgenommen wird, so dass die Unabhängigkeit des Ausschusses, die bereits in dem Gesetz enthalten ist, auch hinreichend in der Praxis gewährleistet wird, indem Haftungsklagen gegen die einzelnen Mitglieder des Ausschusses unmöglich gemacht werden und indem dem Ausschuss die Möglichkeit geboten wird, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, um sich vor Gericht zu verteidigen. Der Ausschuss hat inzwischen alles Erforderliche in die Wege geleitet und den für Umwelt zuständigen Minister des Klimas und der Energie und den Minister des Innern mit Schreiben vom 29. April 2009 über dieses Problem unterrichtet.

### *4.2 Plädoyer für mehr Transparenz*

In dem Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen wird auf föderaler Ebene die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die erste Säule des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die

Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das sogenannte Übereinkommen von Aarhus, umgesetzt. Auf diese Weise wurde ein getrenntes Öffentlichkeitssystem für Umweltinformationen eingerichtet, das von dem System abweicht, das für nicht-umweltbezogene Informationen in Verwaltungsunterlagen gilt. Auch wenn der Gesetzgeber sich bereits darum bemüht hat, beide Systeme aufeinander abzustimmen, so führt das Bestehen zweier getrennter Systeme dennoch sowohl für den Bürger als auch für die Behörde zu etlichen Schwierigkeiten. Der Ausschuss hat festgestellt, dass viele Umweltinstanzen Schwierigkeiten haben zu bestimmen, ob bestimmte Informationen als Umweltinformationen einzustufen sind. In der Sache Test Achats/Wissenschaftliches Institut für Volksgesundheit hat der Ausschuss selbst erkannt, dass das, was gegenwärtig unter Umweltinformationen zu verstehen ist, nicht einfach zuzuordnen ist. Außerdem weisen viele Verwaltungsunterlagen einen Mischcharakter auf, weil sie sowohl umwelt- als auch nicht-umweltbezogene Informationen enthalten.

Bürger und Betriebe haben kein Interesse an dieser künstlichen Aufteilung der Informationen in Verwaltungsunterlagen und der damit verbundenen Komplexität. Der Föderale Beschwerdeausschuss spricht sich also ebenfalls für die Ausarbeitung eines einheitlichen Öffentlichkeitssystems aus. Das Öffentlichkeitssystem in Belgien ist aufgrund des Vorhandenseins einer Regel zur Verteilung der Zuständigkeiten in Artikel 32 der Verfassung, die manchmal zur gleichzeitigen Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften führt, ohnehin schon sehr komplex.

F. SCHRAM  
Sekretär

J. BAERT  
Präsident